



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0273/2011  
öffentlich

Amt:	Kämmerei	Datum:	05.01.2011
Bearbeiter:	Schindler	AZ:	902.531

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	24.01.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Technischer Ausschuss	26.01.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	09.02.2011	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Beschluss der Haushaltssatzung 2011

### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2011 vorberaten. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO an sieben Arbeitstagen vom 17.01.2011 bis einschließlich 25.01.2011 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Der Gemeinderat hat die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2011 in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2011.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Gemeinderat am 09.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je  | 13.524.800 EUR |
|    | davon:   |                |
|    | im Verwaltungshaushalt   | 10.332.800 EUR |
|    | im Vermögenshaushalt   | 3.192.000 EUR  |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen |                |

(Kreditermächtigung) von	- EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	431.000 EUR
<b>§ 2</b>	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.800.000 EUR

<b>§ 3</b>	
Die Hebesätze werden festgesetzt	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf	375 v.H.
der Steuermessbeträge.	

Die Haushaltssatzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Weinböhla, d.

Franke  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Franke  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011